

Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins «Laufbewegung Baselland» mit Sitz in Therwil

Datum und Zeit: 29.1.2018
Ort: Therwil
Anwesende Gründungsmitglieder: Anita Eichenberger, Barbara Marti, Barbara Zihlmann, Pascal Müller, Reto Bott, Rolf Flammer, Yves Krebs
Vorsitz: Rolf Flammer
Protokoll: Yves Krebs

Traktanden: 1. Formelles
 2. Gründungsbeschluss
 3. Genehmigung der Statuten
 4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

1. Formelles

Folgenden Personen werden gewählt:

als Vorsitzende der Versammlung: Rolf Flammer

als Protokollführer: Yves Krebs

2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen «Laufbewegung Baselland» einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Therwil zu gründen.

3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt die vorliegenden Statuten.

4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

Anita Eichenberger, Barbara Zihlmann, Pascal Müller, Reto Bott, Rolf Flammer, Yves Krebs

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Gemäss Art. 8 der Statuten wird der Präsident / die Präsidentin durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Entsprechend wählt die Versammlung als Präsident:

Reto Bott

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand gemäss Art. 9 der Statuten selber und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.

Als Revisorin wird gewählt: Ursula Woodtli

Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle liegt vor.

Therwil, 29.1.2018

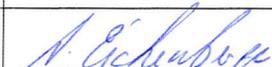
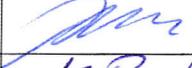


Yves Krebs / Protokollführer



Rolf Flammer / Vorsitzender

Anwesende Gründungsmitglieder:

Vorname, Name	Unterschrift
Anita, Eichenberger	
Barbara, Marti	
Barbara, Zihlmann	
Pascal, Müller	
Reto, Bott	
Rolf, Flammer	
Yves, Krebs	

Statuten: Verein Laufbewegung Baselland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Laufbewegung Baselland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Therwil Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt durch die Organisation von wöchentlich geführten Lauftrainings und anderen sportlichen Aktivitäten die Betreuung von Laufeinsteigern und fortgeschrittenen Läufern.

Das Ziel ist, Freude am Laufsport zu erfahren, zu bewahren und die Geselligkeit zu pflegen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit Dritten
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach zweimaliger Erinnerung des Mitgliederbeitrages.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Über die Aufnahme von zu spät oder erst an der Versammlung eingereichten Traktanden-Anträge entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/10 der Mitglieder teilnehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- besteht aus mindestens 3 Personen
- Wird für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich
- Konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber
- Führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
- ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.1.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort / Datum: Therwil, 29.01.2018

Der Präsident: *R. Bott*
Reto Bott

Der Protokollführer: *Y. Krebs*

Yves Krebs